



Auftraggeber

Marktgemeinde Gaishorn
Gaishorn am See 59
8783 Gaishorn am See

Probenherkunft

Marktgemeinde Gaishorn WVA Schattenberg
Gaishorn am See 59
8783 Gaishorn am See

Eingang / Prüfung: 15.07.2019

Lebensmittelhygienisches Gutachten IB191799

Ortsbefund und Prüfberichte

Der Lokalaugenschein ergab keinen Grund zur Beanstandung.

Die Analysenergebnisse ergaben keinen Grund zur Beanstandung.

Das Wasser entspricht im Rahmen des durchgeführten Untersuchungsumfanges den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften (LMSVG, TWV, ÖLMB B1) und ist daher

zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.

Anhang: Bericht PB191799

Bei Beanstandungen sind, zur Aufrechterhaltung der Eignung des Wassers als Trinkwasser, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Anlage: Merkblatt "Trinkwasser Desinfektion"

<https://hygiene.medunigraz.at/diagnostik/wasserhygiene-und-mikrooekologie/downloads-und-links/>

Gemäß TWV §5 Z4 werden Befund und Gutachten nach Zustimmung des Auftraggebers von der Untersuchungsstelle an das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem elektronisch übermittelt.

Inspektionsbericht: IB191799

EN ISO/IEC 17020; ON M 5874

Allgemeine Angaben zur Gesamtanlage

Bezeichnung der Anlage	Marktgemeinde Gaishorn WVA Schattenberg
Anlagenart	Trinkwasser
WIS-Nummer/ Anlagen ID	M3401044R0
Ansprechpartner	Hr. Huber
Anzahl der Anschlüsse	348
Beprobungsplan (Bescheid)	vorhanden
Datum Beprobungsplan (Bescheid)	15.03.2011
Wasserspeicher	Hochbehälter

Beschreibung der einzelnen Anlagenteile

Anlagenteil	Hochbehälter
Ausführung	Hochbehälter
Fassungsvermögen gesamt [m ³]	12
Kammeranzahl	1
Vorgeschalteter Anlagenteil	QSS Schattenbergquelle
Nachgeschalteter Anlagenteil	Netz

Inspektionen

Wasserspeicher	Hochbehälter
Inspektionsdatum	15.07.2019
Inspektor	Jürgen Hautz
Betriebszustand zum Zeitpunkt der Inspektion	in Betrieb
Abdeckung/Eingang	kein Mangel
Bauwerk	kein Mangel

Ortsbefund

Der Lokalaugenschein ergab keinen Grund zur Beanstandung.

- elektronisch gefertigt -

a.o. Univ. Prof. Mag. Dr. F. MASCHER
Gutachter gem. §73 LMSVG

INSPEKTIONSBERICHTE BEZIEHEN SICH AUSSCHLIEßLICH AUF DIE UNTERSUCHTE ANLAGE.
INSPEKTIONSBERICHTE DÜRFEN NUR VOLLSTÄNDIG REPRODUZIERT (KOPIERT) WERDEN.